

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 80/09 B

L 6 AL 101/07 (Hessisches LSG)
S 3 AL 231/05 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2009 durch
den Richter Dr. L e i t h e r e r - Vorsitzender - sowie die Richterinnen
Dr. R o o s und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 25. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die auf Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen. Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Beschluss des Senats vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Dem Vorbringen, das angefochtene Urteil des LSG weiche vom Urteil des BSG vom 25. März 2004, B 12 AL 1/03 R (SozR 4-4300 § 351 Nr 1) ab, kann nicht die schlüssige Bezeichnung eines die Entscheidung des LSG tragenden Rechtssatzes entnommen werden, der im Widerspruch zur angeführten BSG-Rechtsprechung steht. Nicht nachvollziehbar ist insoweit der Vortrag, der im vorliegenden Verfahren zu beurteilende Erstattungsanspruch sei erst nach dem genannten Urteil des BSG vom 25. März 2004 entstanden; denn dieses Urteil betrifft die Frage, unter welchen Umständen Arbeitslosenhilfe in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht gezahlt worden ist und dementsprechend zu einer Minderung des Erstattungsbetrages gemäß § 351 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) führt. Inwiefern das LSG dieser Rechtsprechung des BSG widersprochen haben soll, erschließt sich aus den Ausführungen der Beschwerdebegründung nicht und ist auch im Übrigen nicht ersichtlich.
- 4 Auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, das LSG habe gegen den Grundsatz "keine Verjährung vor Fälligkeit" verstoßen oder habe unzutreffend auf eine Verdrängung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) durch die sozialrechtlichen Verjährungsregelungen hingewiesen, enthält keine Darstellung einer vom LSG entwickelten, der angeführten BSG-Rechtsprechung grundsätzlich widersprechenden Rechtsansicht. Dem Vortrag kann allenfalls die Behauptung entnommen werden, das LSG habe in der Sache unrichtig entschieden. Dies reicht zur Bezeichnung einer Abweichung nicht aus.
- 5 2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder



Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 6 Diese Anforderungen verfehlt die vorgelegte Beschwerdebegründung offensichtlich. Sie enthält weder die eindeutige Formulierung einer Rechtsfrage, noch Ausführungen zur über den Einzelfall hinausreichenden Bedeutung, zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit einer etwa dem Gesamtvorbringen zu entnehmenden Frage zur Auslegung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (SGB IV), des SGB III oder des BGB.
- 7 3. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)